
S 34 BA 54/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	abhängige Beschäftigung Minderheitsgesellschafter- Geschäftsführer einer GmbH Sperrminorität Statusbeurteilung Versicherungspflicht
Leitsätze	Eine einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis entgegenstehende echte Sperrminorität im Sinne einer umfassenden und unbeschränkten Verhinderungsmacht in Bezug auf unerwünschte Weisungen muss dem betroffenen Minderheitsgesells- schafter-Geschäftsführer einer GmbH entsprechend den Grundsätzen der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände mit der notwendigen Eindeutigkeit gesellschaftsvertraglich umfassend eingeräumt werden und darf nicht durch eine Bindung an anderweitige nicht von der Sperrminorität erfasste Gesellschafterbeschlüsse relativiert werden.
Normenkette	§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI § 20 Abs 1 Satz 1 und 2 Nr 1 SGB XI § 5 Abs 1 Nr 1 SGB V §§ 25 Abs 1 Satz 1, 358 Abs 2 SGB III §§ 6 Abs 3; 16 Abs 1 Satz 1; 37 Abs 1; 38 Abs 1; 40; 46 Nr. 5 und 6 GmbHG §§ 7 Abs. 1 , 28p SGB IV §§ 76 Abs 1, 111 Abs 4 S 1, 119 Abs 2 AktG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 BA 54/18
Datum	13.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 BA 29/20
Datum	10.03.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts LÃ¼neburg vom 13. Mai 2020 aufgehoben.

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens aus beiden RechtszÃ¼gen mit Ausnahme der nicht erstattungsfÃ¤higen auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Berufung gegen die mit dem angefochtenen Gerichtsbescheid vorgenommene Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018, mit dem sie auf der Grundlage einer nach [Â§ 28p SGB IV](#) durchgefÃ¼hrten BetriebsgesprÃ¤chung das Vorliegen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses zwischen der KlÃ¤gerin und der zu 1. beigeladenen GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin festgestellt und hieran anknÃ¼pfend die KlÃ¤gerin als Arbeitgeberin zur Nachentrichtung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen zu allen Zweigen der Sozialversicherung fÃ¼r den

PrÃ¼fzeitraum 7. Januar 2014 bis 11. Februar 2018 in einer GesamthÃ¶he von 49.022,31 â¬ aufgefodert hat.

Ã

Die KlÃ¤gerin wird in der Rechtsform einer GmbH gefÃ¼hrt. Gesellschafter der mit Gesellschaftsvertrag vom 06.01.2014 gegrÃ¼ndeten und am 25. Februar 2014 im Handelsregister eingetragenen KlÃ¤gerin waren in den ersten Jahren der Hauptgesellschafter K. L. mit einem Anteil von 74 % am Stammkapital und die Beigeladene zu 1. mit einem Anteil von seinerzeit 26 %. Beide Gesellschafter wurden zugleich zu einzelvertretungsberechtigten GeschÃ¤ftsfehrrn mit der Befugnis bestellt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten RechtsgeschÃ¤fte abzuschlieÃen.

Ã

Ausweislich der Regelung in Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages kommen GesellschafterbeschlÃ¼sse mit einfacher Mehrheit zustande. Weiter ist dort insbesondere in Abs. 4 Satz 5 geregelt:

Ã

Die folgenden BeschlÃ¼sse bedÃ¼rfen der nachstehend aufgefÃ¼hrten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

Ã

- Abberufung und Bestellung von GeschÃ¤ftsfehrrn, Liquidatoren und Prokuristen einschlieÃlich der Entscheidung Ã¼ber die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Ãnderung der AnstellungsvertrÃ¤ge mit diesen: 75 %,
- Zustimmung und Weisung zu GeschÃ¤ftsfehrrungsmaÃnahmen: 75 %,
- Erlass, Ãnderung und Aufhebung einer GeschÃ¤ftsordnung fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfehrrung: 75 %,
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung: 75 %â¬

Bei einer Verlegung in das Ausland ist die Zustimmung sÃ¤mtlicher Gesellschafter erforderlich.

Ã

Mit Wirkung zum Folgetag schlossen die (seinerzeit noch in GrÃ¼ndung befindliche) KlÃ¤gerin und die Beigeladene zu 1. am 6. Januar 2014 einen Anstellungsvertrag (Bl. I 187 ff. VV), wonach sie fÃ¼r ihre geschÃ¤ftsfehrrnde TÃtigkeit eine monatliche VergÃ¼tung von 2.277 â¬ erhalten sollte (Â§ 9 Abs. 1). Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer zusÃ¤tzlichen Gratifikation sollte die Gesellschafterversammlung auf der Grundlage des jeweils letzten Jahresabschlusses entscheiden (Â§ 9 Abs. 2).

Â

Nach diesem Vertrag sollte die Beigeladene zu 1. âmÃglichst die fÃ¼r das Unternehmen geltende Arbeitszeit einhaltenâ (Â§ 6 Abs. 1), wobei sie bei notwendigem Bedarf auch darÃ¼ber hinaus âjederzeitâ fÃ¼r âDienstleistungenâ zur VerfÃ¼gung stehen sollte. Ihr wurde ein Urlaubsanspruch im Umfang von 30 Arbeitstagen eingerÃumt (Â§ 11). NebentÃtigkeiten waren nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gestattet (Â§ 7 Abs. 1).

Â

Mit ErgÃnzungsvertrag vom 1. Dezember 2014 (Bl. I 182 VV) wurde die monatliche VergÃ¼tung ab Januar 2015 auf 3.036 â angehoben, da die Beigeladene zu 1. ihr berufsbegleitend absolviertes Master-Studium erfolgreich abgeschlossen hatte, woraus eine âErhÃhung der wÃchentlichen Arbeitszeitâ resultierte. Zur weiteren Anpassung der VergÃ¼tung wird auf S. 4 des Schriftsatzes der KlÃgerin vom 3. MÃrz 2021 Bezug genommen.

Â

Die Beigeladene zu 1. ist seit 2009 bei der zu 3. beigeladenen Krankenkasse ausgehend von einer selbstÃndigen TÃtigkeit freiwillig versichert (vgl. die Bescheinigung vom 25. April 2018, Bl. I 172 VV).

Â

Die Beigeladene zu 1. gewÃhrte der KlÃgerin folgende Darlehen: am 4. Oktober 2016 in HÃhe von 2.000 â, welches am 18. Oktober 2016 zurÃ¼ckzuzahlen war, am 28. Juni 2017 in HÃhe von 2.500 â, am 26. Januar 2018 in HÃhe von 2.000 â, welches am 4. Februar 2016 zurÃ¼ckzuzahlen war, und am 18. April 2018 in HÃhe von 6.000 â (vgl. ergÃnzend auch den Schriftsatz der KlÃgerin vom 3. MÃrz 2021).

Â

Der Hauptgesellschafter gewÃhrte seinerseits der KlÃgerin folgende Darlehen: am 25. Januar 2016 in HÃhe von 8.000 â (rÃ¼ckzahlbar zum 29.12.2016), am 4. Dezember 2017 in HÃhe von 6.000 â, und am 24. April 2018 in HÃhe von 4.000 â.

Â

Am 12. Februar 2018 wurde im Handelsregister die in der Gesellschafterversammlung vom 18.12.2017 beschlossene Ãnderung des Gesellschaftsvertrages eingetragen, aufgrund derer die Beigeladene zu 1. 50 % des Stammkapitals hÃlt.

Â

Mit Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 stellte die Beklagte bezogen auf den Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 das Vorliegen eines abh ngigen Besch ftigungsverh ltnisses zwischen der Kl gerin und der Beigeladenen zu 1. fest und zog die Kl gerin zur Nachentrichtung von Beitr gen zu allen Zweigen der Sozialversicherung (und zu den in dem Bescheid im Einzelnen aufgef hrten Umlagen) in einer Gesamth he von 49.022,31   heran.

Â

Mit der am 21. Dezember 2018 erhobenen Klage hat die Kl gerin insbesondere geltend gemacht, dass der Beigeladenen zu 1. gesellschaftsvertraglich eine Sperrminorit t einger umt gewesen sei, aufgrund derer kein Raum f r die Annahme eines abh ngigen Besch ftigungsverh ltnisses bestanden habe. Im Rahmen der Ausgestaltung der Gesch ftsf hreranstellungsvertr ge seien beide Gesch ftsf hrer gleichgestellt worden.

Â

Die unternehmensinterne   Stellenbeschreibung   weise der Beigeladenen zu 1. die kaufm nnische und dem damaligen Hauptgesellschafter die technische Leitung zu. Zudem habe die Beigeladene zu 1. der Kl gerin   insgesamt f nfmal  ber insgesamt 14.500      Darlehen gew hrt. Die Darlehensgew hrung bringe ein unternehmerisches Risiko zum Ausdruck.

Â

Bereits mit Kaufvertrag vom 21. Dezember 2017 habe die Beigeladene zu 1. die H lfte des Stammkapitals erworben, wenngleich die entsprechende Eintragung im Handelsregister erst am 12. Februar 2018 erfolgt sei.

Â

 berdies habe die Beklagte vers umt, die bereits von Seiten der Beigeladenen zu 1. an ihre Krankenkasse entrichteten Beitragszahlungen zu ber cksichtigen. Auch unter der Annahme einer abh ngigen Besch ftigung d rfe in Bezug auf Gesch ftsf hrer jedenfalls keine Insolvenzumlage erhoben werden, da diese keine Arbeitnehmer im Sinne von [   358 SGB III](#) seien.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 13. Mai 2020, der Beklagten zugestellt am 26. Mai 2020, hat das Sozialgericht L neburg den Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 aufgehoben. Mit den Regelungen in    7 Abs. 4 des Gesellschaftervertrages sei der Beigeladenen zu 1. eine   umfassende/qualifizierte Sperrminorit t   einger umt worden, welche nach

der höchststrichterlichen Rechtsprechung der Annahme einer abhängigen Beschäftigung entgegenstehe. Zudem seien auch die von der Beigeladenen zu 1. der Klägerin gewährten Darlehen zu beachten.

Ä

Mit ihrer am 19. Juni 2020 eingelegten Berufung macht die Beklagte demgegenüber geltend, dass die im streitbetroffenen Zeitraum der Beigeladenen zu 1. gewährte Sperrminorität nur als eine sog. „unechte“ Sperrminorität einzustufen sei, welche nach der Rechtsprechung des BSG der Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses zwischen der GmbH und der Minderheitsgesellschafterin-Geschäftsführerin nicht entgegenstehe. Mit der inhaltlich eingegrenzten Sperrminorität sei die Beigeladene zu 1. nicht in der Lage gewesen, sämtliche Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu verhindern.

Ä

Die Beklagte beantragt,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lüneburg vom 13. Mai 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Ä

Die Klägerin beantragt,

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä die Berufung zurückzuweisen.

Ä

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Ä

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Ä

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Unter Aufhebung des angefochtenen Gerichtsbescheides ist die Klage abzuweisen, da der zur

Überprüfung gestellte Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 rechtmäßig ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten zu verletzen vermag.

Ä

In Ergänzung zu den zutreffenden Ausführungen im Bescheid vom 8. Juni 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. November 2018 ist insbesondere auf Folgendes hinzuweisen:

Ä

Im maßgeblichen Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 unterlagen Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt waren, der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung (vgl. [§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#); [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#); [§ 20 Abs. 1 Satz 1](#) und [2 Nr. 1 SGB XI](#); [§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#)).

Ä

Beschäftigung ist gemäß [§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis (Satz 1). Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers (Satz 2). Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhängige Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Die abhängige Beschäftigung steht als rechtlicher Typus der selbstständigen Tätigkeit gegenüber, die vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet ist. Diese für die Statusbeurteilung maßgeblichen Abgrenzungsmomente gelten grundsätzlich auch für Geschäftsführer einer GmbH. Ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, richtet sich bei dem Geschäftsführer einer GmbH aber in erster Linie danach, ob er nach der ihm zukommenden, sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsmacht ihm nicht genehme Weisungen verhindern oder Beschlässe beeinflussen kann, die sein Anstellungsverhältnis betreffen (vgl. dazu und zum Folgenden: BSG, Urteil vom 08. Juli 2020 – [B 12 R 1/19 R](#) –, SozR 4 (vorgesehen), Rn. 18 mwN).

Ä

Es ist durchaus üblich, dass Geschäftsführer spezielle Fachkenntnisse aufweisen und diese sind vielfach gerade Voraussetzung für die Übertragung dieser Aufgabe (vgl. BSG, Urteil vom 30. Juni 1999 – [B 2 U 35/98 R](#) –, [SozR 3-2200 § 723 Nr. 4](#)). Ohnehin steht im Ergebnis der Annahme einer abhängigen Beschäftigung insbesondere nicht entgegen, wenn ein Geschäftsführer im täglichen Dienstbetrieb im Wesentlichen frei walten und schalten und,

was Ort, Zeit und Dauer seiner Arbeitsleistung betrifft, weitgehend weisungsfrei agieren kann (BSG, U.v. 18. Dezember 2001 – [B 12 KR 10/01 R](#) – [SozR 3-2400 Â§ 7 Nr. 20](#)).

Â

Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH kann seine TÃ¤tigkeit nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung nur dann selbststÃ¤ndig ausÃ¼ben, wenn er am Gesellschaftskapital beteiligt ist (sog. Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer), wÃ¤hrend bei einem FremdgeschÃ¤ftsfÃ¼hrer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit grundsÃ¤tzlich ausscheidet. GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer GmbH unterliegen nach [Â§ 6 Abs. 3](#), [Â§ 37 Abs. 1](#), [Â§ 38 Abs. 1](#) sowie [Â§ 46 Nr. 5 und 6 GmbHG](#) grundsÃ¤tzlich zu jeder GeschÃ¤ftsfÃ¼hrungsangelegenheit der nur durch entsprechende Satzungsregelungen einschrÃ¤nkbaren Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung der GmbH (vgl. zum Weisungsrecht BGH, Urteil vom 18.3.2019 – [AnwZ \(Brfg\) 22/17](#) – juris RdNr. 18 f; OLG DÃ¼sseldorf, U. v. 15. 11. 1984 – [8 U 22/84](#) – FHZivR 31 Nr. 4702; Stephan/Tieves, MÃ¼KoGmbHG, 3. Aufl 2019, [Â§ 37 RdNr. 107](#)).

Â

Selbst ein Gesellschafter-GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer ist aber nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbststÃ¤ndig tÃ¤tig, sondern muss, um nicht als abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt angesehen zu werden, Ã¼ber seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu kÃ¶nnen. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der mindestens 50 vH der Anteile am Stammkapital hÃ¤lt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung nach dem Gesellschaftsvertrag Ã¼ber eine umfassende (â€œechteâ€ oder â€œqualifizierteâ€), die gesamte UnternehmenstÃ¤tigkeit erfassende SperrminoritÃ¤t verfÃ¼gt (BSG, Urteil vom 08. Juli 2020, [aaO](#), Rn. 19).

Â

Bei der Statuszuordnung ist dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde GenÃ¼ge zu tun. Im Interesse sowohl der Versicherten als auch der VersicherungstrÃ¤ger muss die Frage der (fehlenden) Versicherungspflicht wegen SelbststÃ¤ndigkeit oder abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung schon zu Beginn der TÃ¤tigkeit zu klÃ¤ren sein, weil es darauf nicht nur fÃ¼r die Entrichtung der BeitrÃ¤ge, sondern auch fÃ¼r die Leistungspflichten der SozialversicherungstrÃ¤ger und die LeistungsansprÃ¼che des Betroffenen ankommt. Das Postulat der Vorhersehbarkeit prÃ¤gt das Recht der Pflichtversicherung in der Sozialversicherung und unterscheidet es ggfs. auch von Wertungen des â€œan anderen praktischen BedÃ¼rfnissen ausgerichtetenâ€ Gesellschaftsrechts (BSG, U.v. 08. Juli 2020, [aaO](#), Rn. 28 mwN).

Â

Gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen, die so unklar gefasst sind, dass ihnen ganz unterschiedliche Rechtsfolgen beigemessen werden können, vermögen regelmäßig keine für die sozialrechtliche Beurteilung maßgebliche Rechtsmacht zu begründen. Solche Gestaltungen bergen im besonderen Maße die Gefahr in sich, dass die Beteiligten mit einer solchen Vorgehensweise die Vorstellung verbinden, dass sie in der Folgezeit je nach Kontext, Interessenlage und künftiger Entwicklung der Verhältnisse dem Wortlaut ganz unterschiedliche Bedeutungsinhalte beimessen könnten. Eine solche Vorgehensweise widerspricht geradezu diametral dem sozialrechtlichen Gebot der Vorhersehbarkeit (vgl. bereits Senatsurteil vom 16. November 2016 – [L 2 R 377/15](#) –, Rn. 60, juris).

Ä

Dementsprechend muss insbesondere auch eine sog. echte Sperrminorität im Sinne einer umfassenden und unbeschränkten Verhinderungsmacht dem betroffenen Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer eindeutig und mit der notwendigen Klarheit gesellschaftsvertraglich eingeräumt werden, um Relevanz für die statusrechtliche Beurteilung entfalten zu können. Die inhaltliche Bestimmtheit der entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen muss dem Grundsatz der Klarheit und Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände Rechnung tragen (BSG, U.v. 08. Juli 2020, [aaO](#)).

Ä

Mit der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit war der Beigeladenen zu 1. im streitbetreffenden Zeitraum vom 7. Januar 2014 bis zum 11. Februar 2018 jedoch keine umfassende Sperrminorität gesellschaftsvertraglich eingeräumt. Die entsprechenden Bestimmungen in § 7 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages brachten dies nicht mit hinreichender Klarheit zum Ausdruck.

Ä

Vielmehr ist dort zunächst im Ausgangspunkt der Grundsatz festgelegt worden, dass Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind. Es ist gerade nicht geregelt worden, dass alle Beschlüsse mit einer Mehrheit von 75 % zu fassen sind. Bezüglich aller Gesellschafterbeschlüsse und damit auch für die nach den satzungsrechtlichen Regelungen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse gilt aber nach den gesetzlichen Vorgaben des [§ 37 Abs. 1 GmbHG](#), dass die Geschäftsführer der Gesellschaft gegenüber verpflichtet sind, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind. Im Ergebnis binden damit alle Gesellschafterbeschlüsse die Geschäftsführer, wobei zugleich die Gesellschafterversammlung ein umfassendes Befassungsrecht hat.

Ä

Im Unterschied zur Aktiengesellschaft, deren innere Struktur wesentlich auf der

ausschließlichen Zuweisung der Geschäftsführungsbefugnis an den Vorstand (vgl. [Â§ 76 Abs. 1](#), [Â§ 111 Abs. 4 S. 1](#), [Â§ 119 Abs. 2 AktG](#)) und damit auf einer klaren und eindeutigen Abgrenzung der Befugnisse zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionären beruht, besteht bei der GmbH ein Spannungsverhältnis zwischen den Zuständigkeiten der Gesellschafter und der Geschäftsführer. Für die meisten Angelegenheiten der GmbH bestehen parallele Zuständigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter in dem Sinne, dass in Ermangelung besonderer Anordnungen der Gesellschafter die Geschäftsführer zuständig sind, die Gesellschafter aber jederzeit in einem von ihnen autonom zu bestimmenden Umfang auf die Erledigung dieser Angelegenheiten einwirken können (MünchKommBGB zum GmbHG/Stephan/Tiebes, 3. Aufl. 2019, [GmbHG Â§ 37](#) Rn. 5 f.).

Â

Soweit abweichend von dem zunächst normierten Grundsatz der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit Â§ 7 Abs. 4 Satz 5 des Gesellschaftsvertrages eine Mehrheit von 75 % insbesondere für Zustimmung und Weisung zu Geschäftsführungsmaßnahmen fordert, bleibt schon der genaue Anwendungsbereich dieser Ausnahmegesellschaftsrechtsvorschrift unklar. Es bleibt letztlich offen, wann ein sich mit den Geschäften der Gesellschaft befassender Gesellschafterbeschluss ungeachtet der ihm zukommenden Bindungswirkung gegenüber den Geschäftsführern mit einfacher Mehrheit zu fassen sein soll und wann er den Bereich einer Zustimmung und Weisung zu Geschäftsführungsmaßnahmen erreichen und damit einer Mehrheit von 75 % der Gesellschafterstimmen bedürfen soll.

Â

Eine klare Abgrenzung kommt umso weniger in Betracht als gar kein gesellschaftsrechtlich ernsthaft verfolgter Ansatz zur Normierung der genannten Ausnahme nachvollziehbar aufgezeigt werden konnte. Es bleibt letztlich völlig unklar, aus welchen gesellschaftsrechtlichen Erwägungen heraus von der Einräumung einer Sperrminorität in Bezug auf alle Gesellschafterbeschlüsse abgesehen und zugleich dem Wortlaut nach eine inhaltlich begrenzte Sperrminorität in Bezug insbesondere auf den Bereich Zustimmung und Weisung zu Geschäftsführungsmaßnahmen herbeigeführt worden ist. Damit liegt die Annahme jedenfalls nicht fern, dass einziger Zweck dieser Bestimmung das Ziel ist, die als unerwünscht empfundene sozialrechtliche Folge der Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses gewissermaßen auszuhebeln.

Â

Im Ergebnis ist jedenfalls festzuhalten, dass der Beigeladenen zu 1. im streitbetreffenden Zeitraum keine echte oder qualifizierte die gesamte Unternehmenstätigkeit erfassende Sperrminorität eingeräumt worden war. Die ihr im Ergebnis lediglich zuerkannte unechte auf bestimmte Gegenstände

begrenzte Sperrminorität war nicht geeignet, die erforderliche Rechtsmacht zur Verhinderung nicht genehmer Weisungen der Gesellschafterversammlung mit der erforderlichen Verlässlichkeit zu vermitteln (vgl. zu diesen Kriterien BSG, Urteil vom 19. September 2019 – [B 12 R 25/18 R](#) –, SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 43, Rn. 15).

Â

Überdies wird die Annahme einer abhängigen Beschäftigung im vorliegenden Fall auch durch die nach dem Geschäftsführervertrag vorgesehene Ausgestaltung der Geschäftsführertätigkeit bestärkt. Dieser weist typische Regelungen eines Arbeitsvertrages auf (vgl. zu diesem Ansatz: BSG, U.v. 19. September 2019, [aaO](#), Rn. 17). Der Anstellungsvertrag (Bl. I 94) sieht die Zahlung regelmässig zu erbringender monatlicher Entgeltbeträge vor. Diese monatlichen Beträge waren auch bei Krankheit und für die Dauer des Erholungsurlaubs (Â§ 11 des Vertrages) fortzugewähren. Nebentätigkeiten darf die Beigeladene nach dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausüben (Â§ 7 Abs. 1).

Â

Außerhalb des Gesellschaftsvertrages (Satzung) bestehende wirtschaftliche Verflechtungen zwischen einem Gesellschafter-Geschäftsführer und der GmbH sind nicht zu berücksichtigen. Sie vermögen die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechtsverhältnisse nicht mit sozialversicherungsrechtlicher Wirkung zu verschieben (BSG, Urteil vom 12. Mai 2020 – [B 12 R 11/19 R](#) –, Rn. 19, juris). Ohnehin sind die Darlehen, welche die Beigeladene zu 1. jedenfalls vorübergehend (mit überschaubaren Beträgen) der Klägerin gewährt hat, ihrer Stellung als Gesellschafterin zuzurechnen.

Â

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (Â§ 40) eingetragen ist ([Â§ 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG](#)). Hiervon ausgehend hat die Beklagte der Vergrößerung des Geschäftsanteils der Beigeladenen zu 1. auf 50 % zutreffend erst ab dem Tag der entsprechenden Eintragung im Handelsregister, d.h. erst ab dem 12. Februar 2018, eine statusrechtliche Relevanz beigemessen.

Â

Die Insolvenzumlage (UI) ist gemäß [Â§ 358 Abs. 2 SGB III](#) ist nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts (Umlagesatz) zu erheben. Maßgebend ist das Arbeitsentgelt, nach dem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden bemessen werden oder im Fall einer Versicherungspflicht in der

gesetzlichen Rentenversicherung zu bemessen wären. Diese gesetzlichen Vorgaben nehmen die beitragspflichtigen Entgeltzahlungen an abhängig beschäftigte Gesellschafter-Geschäftsführer nicht von der Umlagepflicht aus.

Â

Beitragszahlungen der Beigeladenen zu 1. an die zu 3. beigeladene Krankenkasse ausgehend von der rechtsirrtümlichen Annahme einer selbständigen Tätigkeit im streitbetroffenen Nacherhebungszeitraum entlasten die Klägerin nicht von der sie als Arbeitgeberin treffenden Beitragspflicht; sie können lediglich zu Erstattungsansprüchen der Beigeladenen zu 1. führen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1](#), [162 Abs. 3 VwGO](#).

Â

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), sind nicht gegeben.

Erstellt am: 03.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024